



VENRO



VERBAND ENTWICKLUNGSPOLITIK
UND HUMANITÄRE HILFE

DZI Spendensiegelforum – 17.05.2022

DIE TRANSPARENZREGELN DES LOBBYREGISTERS:

- HINWEISE ZUR ANWENDUNG
- LOB UND KRITIK ZIVILGESELLSCHAFTLICHER
DACHVERBÄNDE

Die Transparenzregeln des Lobbyregisters

1. Vorbemerkungen
2. Hinweise zur Anwendung
 - Anwendungsbereich zwischen Einbeziehung und Ausgrenzung
 - Knackpunkt Spender_innendaten: zwischen „Transparenzkosten und Gefährdung der Arbeitsgrundlage“
 - Fristen und Haftung
3. Kritik und Verbesserungsvorschläge zivilgesellschaftlicher Dachverbände und weiterer Initiativen
4. Ausblick auf die anstehende Novelle des Lobbyregistergesetzes

Die Transparenzregeln des Lobbyregisters

1. Vorbemerkungen

- Transparenz für Interessensvertretung langjährige Forderung aus der Zivilgesellschaft
- Tendenz auf der Ebene von EU, Bund, Ländern
- Debatte 2020 im Bund getrieben durch Amthor-Affäre und Maskenaffäre, aber auch durch politische Betätigung von NRO
- Lobbyregister ist Kraftakt, Herausforderung aber auch Erfolg
- Lobbyregister ist nun für NRO und Öffentlichkeit nutzbar – nutzen!
- reiht sich in den wachsenden Bürokratieaufwand für NRO-Arbeit

Die Transparenzregeln des Lobbyregisters

2. Hinweise zur Anwendung

Lobbyregister im Netz

www.lobbyregister.bundestag.de

Lobbyregistergesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/lobbyrg/>

Verhaltenskodex

<https://www.bundestag.de/resource/blob/868986/04c7ec1cdcc5a7c655f51556e621c6ec/Verhaltenskodex-data.pdf>

Die Transparenzregeln des Lobbyregisters

2. Hinweise zur Anwendung

Anwendungsbereich zwischen Einbeziehung und Ausgrenzung

Interessensvertretung in § 1 Abs. 3 LobbyRG legal definiert:

- **jede Kontaktaufnahme**
- zum **Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme**
- auf den **Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess**
- der Organe (...) des **Deutschen Bundestages** oder (...) **der Bundesregierung**.

Die Transparenzregeln des Lobbyregisters

2. Hinweise zur Anwendung

Anwendungsbereich zwischen Einbeziehung und Ausgrenzung

Personen und Organisationen § 1 Abs. 4 LobbyRG

- alle natürlichen oder juristischen Personen (e.V., GmbH, Stiftungen, e.G., AG, etc.) oder Personengesellschaften (GbR, KG, OHG, etc).
- **sonstige Organisationen**
Netzwerke, Bündnisse, Plattformen
- die Interessenvertretung **selbst betreiben** oder **Hinter“männer“**
- Einschränkungen im § 2 (Abs. 2) LobbyRG, z.B. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, Rechtsberatende, politische Stiftungen etc.

Die Transparenzregeln des Lobbyregisters

2. Hinweise zur Anwendung

Anwendungsbereich zwischen Einbeziehung und Ausgrenzung

- Merkmale, die nach § 2 Abs. 1 S. 1 LobbyRG zur Annahme einer Registrierungspflicht führen (ein Merkmal reicht aus)
 - **regelmäßig (2. oder 3. mal)** betrieben wird,
 - **auf Dauer** angelegt ist,
 - **geschäftsmäßig für Dritte** betrieben wird oder
 - innerhalb der jeweils letzten drei Monate **mehr als 50** unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen wurden

Die Transparenzregeln des Lobbyregisters

2. Hinweise zur Anwendung

Anwendungsbereich zwischen Einbeziehung und Ausgrenzung

Dinnen	Draußen
Der Weltladen , der seine und Kund_innen mit Postkartenaktionen politisch aktiv werden lässt	Die Rechtsanwaltskanzlei , die einen Gesetzesentwurf schreibt
Der Sportverein , der sich gegen Rassismus <u>und</u> für mehr Kinderschutz einsetzt	Die Lobbyisten , die selbst im Bundestag sitzen (Amthor und Maskenaffären)
Der Kulturförderverein , der sich für Corona-Hilfen für den Kulturbereich <u>und</u> gegen Krieg einsetzt	
→ Werden sie sich in Zukunft noch politisch engagieren?	→ Werden sie in Zukunft weniger Einfluss auf die Willensbildung und Entscheidungsfindung nehmen?

Die Transparenzregeln des Lobbyregisters

2. Hinweise zur Anwendung

**Knackpunkt Spender_innendaten: zwischen
„Transparenzkosten und Gefährdung der Arbeitsgrundlage“**

§ 3 Abs. 1 Nr. 7 LobbyRG

a) Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand

b) sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter

in Stufen von jeweils 10 000 Euro, **sofern ein Betrag von 20.000 Euro (pro Geschäftsjahr) überschritten wird**

→ öffentliche Klarnamennung von Großspender_innen

Die Transparenzregeln des Lobbyregisters

2. Hinweise zur Anwendung

Knackpunkt Spender_innendaten: zwischen „Transparenzkosten und Gefährdung der Arbeitsgrundlage“

- Im Jahr 2022 noch „entschärft“ die Situation für Spenden aus 2021
- Übergangs-/Sonderregelung, Möglichkeit der **Anonymisierung** von Klarnamen, weil Gesetz erst 2022 in Kraft – wegen Vertrauensschutz der Spender_innen
- für Spenden aus 2022 – zu berichten spätestens Mitte 2023 keine Möglichkeit der Anonymisierung mehr

Die Transparenzregeln des Lobbyregisters

2. Hinweise zur Anwendung

Knackpunkt Spender_innendaten

Problem

- ein namentliches Großspender_innenregister entsteht
- die meisten spenden für die Umsetzung von Projekten, nicht für Interessensvertretung (**einige aber doch**)
- Großspender_innen in Deutschland haben mehrheitlich keinen Wunsch nach bzw. Verständnis für die Publizität (*persönliche Gründe: Neiddebatten, Rechtsstreitigkeiten, bis zu persönlichen und politischen Gefährdungen*)

→ spendensammelnde NRO rechnen mit Einbrüchen im Großspendenbereich

Die Transparenzregeln des Lobbyregisters

2. Hinweise zur Anwendung

Knackpunkt Spender_innendaten

Umgang mit dem Problem

- **ist ein ganz aktuelles Problem:** Spenden kommen jetzt, d.h. Spender_innenkommunikation findet jetzt statt
 - NRO müssen sich nach dem aktuellen Rechtsstand entscheiden, ob sie Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 LobbyRG verweigern (Entscheidung: ganz oder gar nicht)
- **Rechtsfolgen:** § 6 Abs. 1-3 LobbyRG:
Zugangsberechtigung zum Bundestag eingeschränkt, Teilnahme an öffentlichen Anhörungen eingeschränkt, keine Beteiligung an Verbändeanhörungen

Die Transparenzregeln des Lobbyregisters

2. Hinweise zur Anwendung

Knackpunkt Spender_innendaten

Aber das geht doch den anderen auch so...! (... ???)

- der Verband der Automobilindustrie e.V. erhält keine Spenden
 - die Rheinmetall AG erhält keine Spenden
 - die BASF SE erhält keine Spenden
- bei ihnen reichen die Veröffentlichungen von Fördergebern und Jahresberichten
- Ungleichbehandlung von NRO gegenüber anderen IV?

Die Transparenzregeln des Lobbyregisters

2. Hinweise zur Anwendung

Fristen und Haftung

Registerinhalt	Aktualisierungsfrist
Angaben zur Identität des Auftraggebers	unverzüglich
Stammdaten der Interessensvertreter_in, der Vertretungen, der unmittelbar in der Interessensvertretung Beschäftigten	zum Ende des auf den Eintritt der Änderung folgenden Quartals
Angaben zu finanziellen Aufwendungen, Jahresabschlüsse, Rechenschaftsberichte, Mitglieder und Mitgliedschaften	sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr
Interessens und Vorhabenbereiche, Beschreibung der Tätigkeit, Anzahl der Beschäftigten	Einmal jährlich

Die Transparenzregeln des Lobbyregisters

2. Hinweise zur Anwendung

Fristen und Haftung

Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder nach § 7 LobbyRG

- Risiko für alle: Durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass die jeweiligen Aktualisierungspflichten eingehalten werden
- **Bußgelddrohungen** nach § 7 Abs. 3 LobbyRG:
 - **vorsätzlich – bis 50.000 €**
 - **fahrlässig – bis 20.000 €**

Die Transparenzregeln des Lobbyregisters

3. Kritik und Verbesserungsvorschläge zivilgesellschaftlicher Dachverbände und weiterer Initiativen

Bündnis für Gemeinnützigkeit – Stellungnahme zum Lobbyregister: <https://www.buendnis-gemeinnuetzigkeit.org/wp-content/uploads/2022/04/stellungnahme-bfg-lobbyregister-2022-04-05-a.pdf>

1. Anpassungen im Anwendungsbereich prüfen – gesetzlich oder durch Klarstellung! (Interessensvertretung)
2. Spendenveröffentlichung an Kriterien der Initiative Transparente Zivilgesellschaft anpassen und keine Klarnamen von natürlichen Personen nennen (ähnlich auch im EU-Transparenzregister)!
3. Fristen vereinfachen!

Die Transparenzregeln des Lobbyregisters

4. Ausblick auf die anstehende Novelle des Lobbyregistergesetzes

Gesetzesnovelle im Koalitionsvertrag vorgesehen:

Wir werden das Lobbyregistergesetz nachschärfen, **Kontakte zu Ministerien ab Referentenebene** einbeziehen und den Kreis der eintragungspflichtigen Interessenvertretungen grundrechtsschonend und differenziert erweitern. Für Gesetzentwürfe der Bundesregierung und aus dem Bundestag werden wir Einflüsse Dritter im Rahmen der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben und bei der Erstellung von Gesetzentwürfen umfassend offenlegen (sog. **Fußabdruck**).

Koalitionsvereinbarung S. 9

Die Transparenzregeln des Lobbyregisters

4. Ausblick auf die anstehende Novelle des Lobbyregistergesetzes

- Verständigung in der Koalition aktuell im Gange → Ende Mai gehen Eckpunkte aus dem Bundestag an das BMI
- Themen von NRO präsent, Wille etwas zu verbessern unterschiedlich, Lösungswege noch nicht klar absehbar (projektgebundene Spenden, Definition Interessensvertretung, Schwellenwert)
- Referent_innenentwurf aus dem BMI, Diskussion im Herbst im Bundestag
- Inkrafttreten zum Jahresende ungewiss
- Übergangsregelung für 2021/2022 angeregt

Die Transparenzregeln des Lobbyregisters

Resume

- Lobbyregister schafft mehr Transparenz, es sollte daher von der Zivilgesellschaft weiter begrüßt und genutzt werden
- Transparenz schafft – zusätzlichen bürokratischen Aufwand – was ist notwendig? Was ist vertretbar?
- Großspendentransparenz geht an die Arbeitsgrundlage von NRO
- Änderungen sind erforderlich und in die Diskussion gebracht
- Erfolgsaussichten ungewiss, aber besser geworden